

Berufliche Teilhabeleistungen



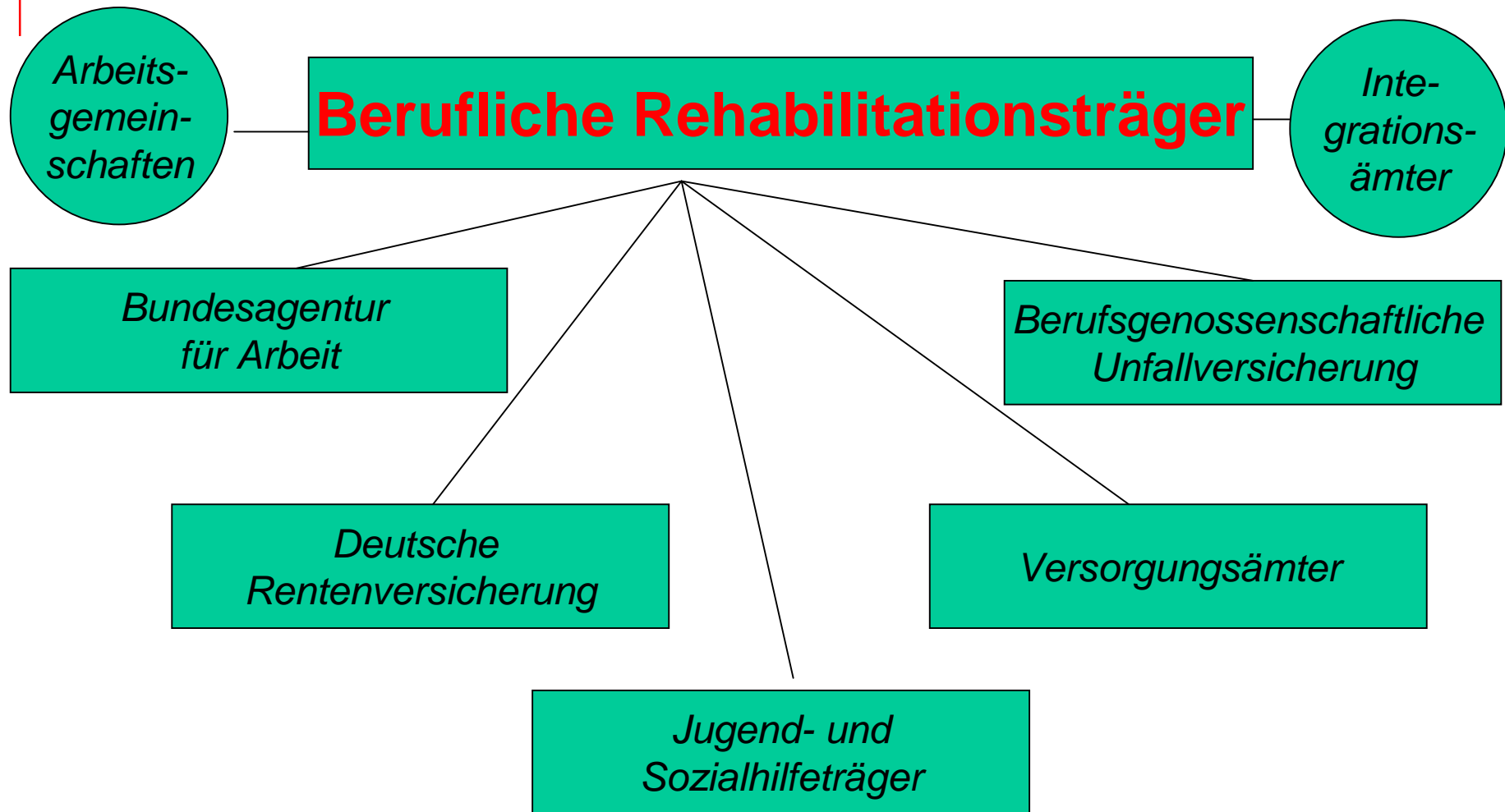
Berufliche Rehabilitationsleistungen für behinderte Menschen

Horst Frehe

Richter am Sozialgericht in Bremen

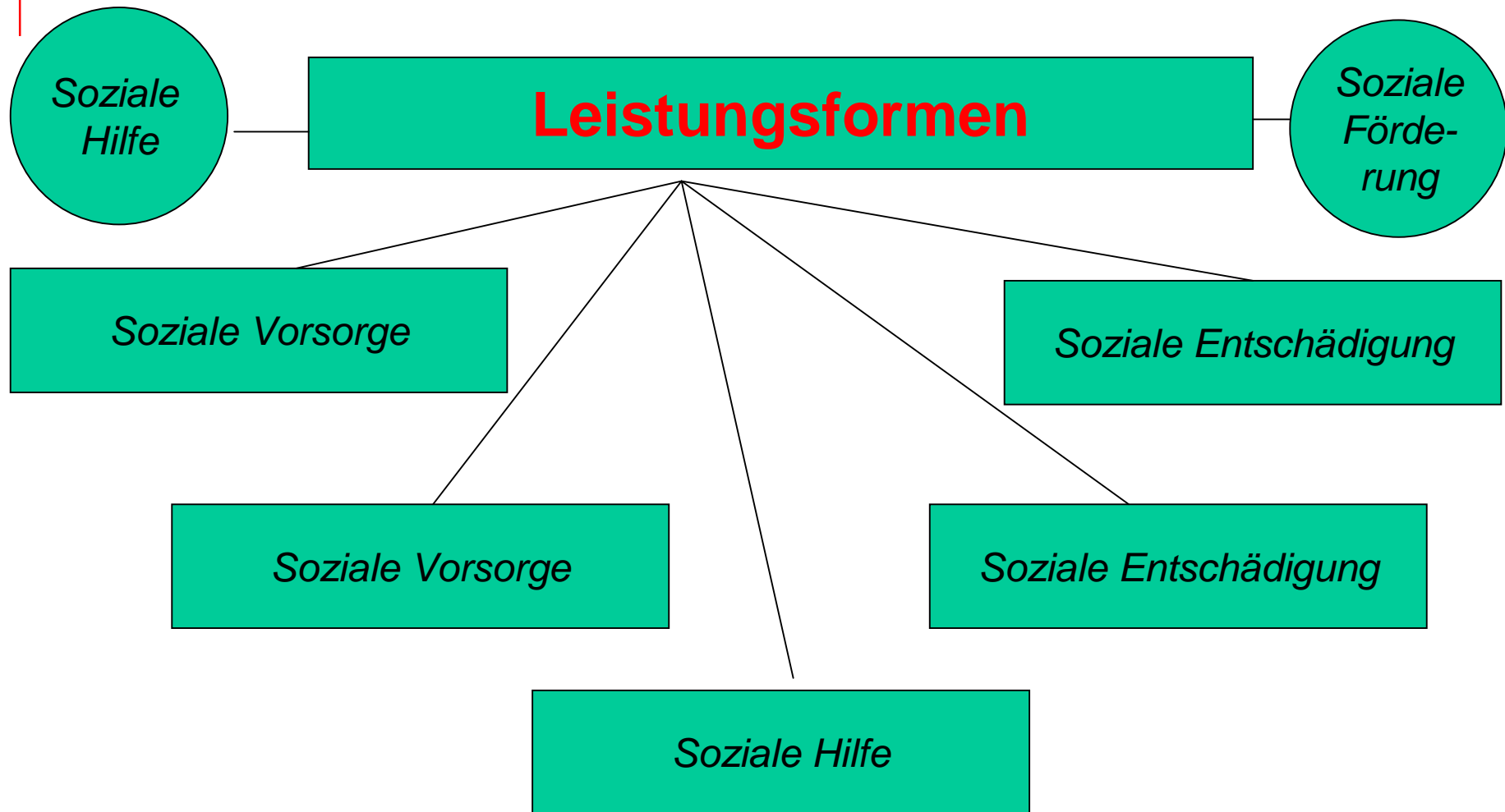
Berufliche Teilhabeleistungen

■ Berufliche Rehabilitationsträger



Berufliche Teilhabeleistungen

■ Berufliche Rehabilitationsträger



■ Allgemeiner Teilhabeanspruch

■ § 10 SGB I Teilhabe behinderter Menschen

Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
4. ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
5. Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Berechtigte im Sozialen Entschädigungsrecht

- **Durch Militärdienst oder durch Unfall während eines Militärdienstes Geschädigte**
- **Kriegsgefangene und Internierte**
- **Kriegsverletzte**
- **Angehörige**
- **Politische Häftlinge**
- **Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigte**
- **Impfschadensopfer**
- **Opfer von Straftaten**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen an Beschädigte

- **Leistungen der medizinischen Rehabilitation**
- **Leistungen der beruflichen Teilhabe**
- **Leistungen der sozialen Teilhabe**
- **Hilfsmittel und Wohnungsumbau**
- **Einkommenssichernde Leistungen**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Berechtigte im Arbeitsförderungsrecht

- **Versicherte Arbeitslose**
- **Auszubildende**
- **Werkstattmitarbeiter in der Eingangs- und Berufsbildungsphase**
- **Heimarbeiter**
- **Behinderte Versicherte**

Berufliche Teilhabeleistungen

- Leistungen an versicherte Arbeitslose
 - **Leistungen der beruflichen Teilhabe**
 - **Berufliche Hilfsmittel und Wohnungsumbau**
 - **Einkommenssichernde Leistungen**

■ Behinderte im Arbeitsförderungsrecht

■ § 19 SGB III

(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB III

■ § 97 SGB III Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) Behinderten Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.
- (2) Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit es erforderlich ist, schließt das Verfahren zur Auswahl der Leistungen eine Abklärung der beruflichen Eignung oder eine Arbeitserprobung ein.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Berechtigte der Grundsicherung für Erwerbsfähige

- **Erwerbsfähige Hilfebedürftige**
- **Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft**

Berufliche Teilhabeleistungen

- Leistungen an versicherte Arbeitslose
 - **Leistungen der beruflichen Teilhabe**
 - **Berufliche Hilfsmittel und Wohnungsumbau**
 - **Grundsicherung**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Grundsicherung für Arbeitslose im SGB II

■ § 7 Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

- 1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,**
- 2. erwerbsfähig sind,**
- 3. hilfebedürftig sind und**
- 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben**

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). ...

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

- 1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,**
- 2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.**

■ Leistungsvoraussetzungen im SGB II

■ § 8 Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

■ Leistungen im SGB II

■ § 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit alle (*berufsfördernden Leistungen des SGB III*) erbringen. Für Eingliederungsleistungen an **erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige** nach diesem Buch gelten die (*Vorschriften für behinderte Arbeitslose im SGB III*) entsprechend. Soweit dieses Buch für die einzelnen Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 keine abweichenden Voraussetzungen regelt, gelten diejenigen des Dritten Buches. ... Den zugelassenen kommunalen Trägern obliegt auch die Arbeitsvermittlung für Bezieher von Leistungen nach diesem Buch.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Berechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung

- **Versicherte nach Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren**
- **Bezieher von Erwerbsminderungsrente**
- **Zur Vermeidung einer Erwerbsminderungsrente**
- **Im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation**
- **Witwen-/Witwerrentner wegen Erwerbsminderung**

Berufliche Teilhabeleistungen

- Leistungen an Rentenversicherte
 - Leistungen der medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen der beruflichen Teilhabe
 - Berufliche Hilfsmittel und Wohnungsumbau
 - Einkommenssichernde Leistungen

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Rentenversicherungsrecht

■ § 9 SGB VI Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Rentenversicherung erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen, um

1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederenzugliedern.

Die Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Rentenversicherungsrecht

■ § 10 SGB VI Persönliche Voraussetzungen

- (1) Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,
1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
 2. bei denen voraussichtlich
 - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann,
 - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,
 - c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Rentenversicherungsrecht

■ § 11 SGB VI Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- (1) Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die bei Antragstellung
 1. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
 2. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen.
- (2) Für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch erfüllt, die
 1. in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
 2. innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt haben oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind oder
 3. vermindert erwerbsfähig sind oder bei denen dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Rentenversicherungsrecht

■ § 11 SGB VI Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

(2a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden an Versicherte auch erbracht,

1. wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder

2. wenn sie für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind.

(3) Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen haben auch überlebende Ehegatten erfüllt, die Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben. Sie gelten für die Vorschriften dieses Abschnitts als Versicherte.

■ Leistungen im Rentenversicherungsrecht

■ § 43 SGB VI Rente wegen Erwerbsminderung

- (1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie
1. teilweise erwerbsgemindert sind,
 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

■ Leistungen im Rentenversicherungsrecht

■ § 43 SGB VI Rente wegen Erwerbsminderung

(2) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

- 1. voll erwerbsgemindert sind,**
- 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und**
- 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.**

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

■ Leistungen im Rentenversicherungsrecht

■ § 43 SGB VI Rente wegen Erwerbsminderung

(2) Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und

2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Berechtigte der gesetzlichen Unfallversicherung

- **Beschäftigte und Heimarbeiter**
- **Schüler und Auszubildende**
- **Werkstattmitarbeiter und Umschüler**
- **Versicherte Unternehmer**
- **Landwirte und mithelfende Angehörige**
- **Pflegepersonen**
- **Versicherte Ehrenamtliche**

die einen Arbeits- oder Wegeunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen an Unfallverletzte

- **Leistungen der medizinischen Rehabilitation**
- **Leistungen der beruflichen Teilhabe**
- **Hilfsmittel und Wohnungsumbau**
- **Leistungen zur sozialen Teilhabe**
- **Einkommenssichernde Leistungen wie Verletztengeld und Verletztenrente**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Voraussetzungen gesetzlichen Unfallversicherung

■ § 7 SGB VII Begriff

(1) Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

(2) Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.

■ § 8 SGB VII Arbeitsunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

■ § 9 SGB VII Berufskrankheit

(1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Voraussetzungen gesetzlichen Unfallversicherung

Versicherte Tätigkeiten

- **Beschäftigte, Teilnehmer an Aus- und Fortbildung**
- **Mitarbeiter in WfbM, Blindenwerkstätten und Heimarbeit**
- **Landwirtschaftliche Unternehmer**
- **Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und mitarbeitende Ehegatten und Lebenspartner**
- **Kindergartenkinder, Schüler und Studenten**
- **Häusliche Pflegepersonen, Krankenhauspatienten**
- **Umschüler und Rehabilitanden**
- **Entwicklungshelfer**
- **Freiwillig Versicherte**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

■ § 26 SGB VII Grundsatz

- (1) Versicherte haben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und unter Beachtung des Neunten Buches Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen. Sie können einen Anspruch auf Ausführung der Leistungen durch ein Persönliches Budget nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches haben; dies gilt im Rahmen des Anspruches auf Heilbehandlung nur für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Unfallversicherungsrecht

■ § 26 SGB VII Grundsatz

(2) Der Unfallversicherungsträger hat mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig

- 1. den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern,**
- 2. den Versicherten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,**
- 3. Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbständigen Lebens unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens bereitzustellen,**
- 4. ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen,**
- 5. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen.**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Unfallversicherungsrecht

■ § 26 SGB VII Grundsatz

- (3) Die Leistungen zur Heilbehandlung und zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen.
- (4) Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Teilhabe haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Sie werden als Dienst- und Sachleistungen zur Verfügung gestellt, soweit dieses oder das Neunte Buch keine Abweichungen vorsehen.
- (5) Die Unfallversicherungsträger bestimmen im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe sowie die Einrichtungen, die diese Leistungen erbringen, nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei prüfen sie auch, welche Leistungen geeignet und zumutbar sind, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Unfallversicherungsrecht

- **§ 35 SGB VII Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
 - (1) Die Unfallversicherungsträger erbringen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 33 bis 38 des Neunten Buches sowie in Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 40 und 41 des Neunten Buches, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.**
 - (2) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu oder zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht.**
 - (3) Ist eine von Versicherten angestrebte höherwertige Tätigkeit nach ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit nicht angemessen, kann eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben bis zur Höhe des Aufwandes gefördert werden, der bei einer angemessenen Maßnahme entstehen würde.**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Unfallversicherungsrecht

- **§ 39 SGB VII Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen**
 - (1) Neben den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 sowie in den §§ 53 und 54 des Neunten Buches genannten Leistungen umfassen die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die ergänzenden Leistungen
 1. Kraftfahrzeughilfe,
 2. sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolges der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe.
 - (2) Zum Ausgleich besonderer Härten kann den Versicherten oder deren Angehörigen eine besondere Unterstützung gewährt werden.

■ Leistungen im Unfallversicherungsrecht

■ § 41 SGB VII Wohnungshilfe

- (1) Wohnungshilfe wird erbracht, wenn infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend die behindertengerechte Anpassung vorhandenen oder die Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums erforderlich ist.
- (2) Wohnungshilfe wird ferner erbracht, wenn sie zur Sicherung der beruflichen Eingliederung erforderlich ist.
- (3) Die Wohnungshilfe umfaßt auch Umzugskosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Wohnraum für eine Pflegekraft.
- (4) Das Nähere regeln die Verbände der Unfallversicherungsträger durch gemeinsame Richtlinien.

■ Leistungen im Unfallversicherungsrecht

■ § 44 SGB VII Pflege

- (1) Solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls so hilflos sind, daß sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen, wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt.
- (2) Das Pflegegeld ist unter Berücksichtigung der Art oder Schwere des Gesundheitsschadens sowie des Umfangs der erforderlichen Hilfe auf einen Monatsbetrag zwischen 527 Deutsche Mark und 2.106 Deutsche Mark (Beträge am 1. Juli 1995) festzusetzen. ... Übersteigen die Aufwendungen für eine Pflegekraft das Pflegegeld, kann es angemessen erhöht werden.
- (5) Auf Antrag der Versicherten kann statt des Pflegegeldes eine Pflegekraft gestellt (Hauspflege) oder die erforderliche Hilfe mit Unterkunft und Verpflegung in einer geeigneten Einrichtung (Heimpflege) erbracht werden. ...

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Berechtigte der Kinder- und Jugendhilfe

- **Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**
- **Sozial benachteiligte und beeinträchtigte Jugendliche**
- **Jugendliche Teilnehmer an schulischen und beruflichen Ausbildungen**
- **Kinder und Jugendliche mit Erziehungsproblemen**
- **Kinder in Notsituationen**

unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, Unterhaltsverpflichteten an den Kosten der Maßnahmen

Berufliche Teilhabeleistungen

- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Leistungen der medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen der beruflichen Teilhabe
 - Hilfsmittel und Wohnungsumbau
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe
 - Erziehungshilfe

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Kinder- und Jugendhilferecht

- **§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**
- (1) **Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn**
 1. **ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und**
 2. **daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.**

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Kinder- und Jugendhilferecht

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

- 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,**
- 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder**
- 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,**

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Kinder- und Jugendhilferecht

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,

2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,

3. durch geeignete Pflegepersonen und

4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Kinder- und Jugendhilferecht

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe

- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.**

■ Berechtigte der Sozialhilfe

- **Bedürftige, die sich nicht durch Einsatz ihrer Arbeitskraft, ihres Einkommens und Vermögens, von Unterhaltsleistungen Angehöriger oder durch andere Sozialleistungen selbst helfen kann**
- **Wesentlich behinderte Menschen**
- **Von Behinderung bedrohte Menschen**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen der Sozialhilfe

- **Leistungen der medizinischen Rehabilitation**
- **Leistungen für die schulische Eingliederung und das Studium**
- **Leistungen der beruflichen Eingliederungshilfe und Teilhabe**
- **Hilfsmittel und Wohnungsumbau**
- **Leistungen zur sozialen Teilhabe**
- **Pflegeleistungen**

■ Grundlagen der Sozialhilfe

■ § 1 Aufgabe der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der **Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.**

■ Grundlagen der Sozialhilfe

■ § 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens **selbst helfen** kann oder wer die erforderliche Leistung von **anderen**, insbesondere von **Angehörigen** oder von **Trägern anderer Sozialleistungen**, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

■ § 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

- § 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen der Eingliederungshilfe

- § 54 Leistungen der Eingliederungshilfe
- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 SGB IX insbesondere
 1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
 2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
 3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
 4. Hilfe in einer WfbM vergleichbaren Beschäftigungsstätte,
 5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

■ Hilfe zur Pflege

- § 61 Leistungsberechtigte und Leistungen
- (1) Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu leisten. Hilfe zur Pflege ist auch Kranken und behinderten Menschen zu leisten, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 bedürfen; für Leistungen für eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung gilt dies nur, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, insbesondere ambulante oder teilstationäre Leistungen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen.
- (2) Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Der Inhalt der Leistungen nach Satz 1 bestimmt sich nach den Regelungen der Pflegeversicherung... Die Hilfe zur Pflege kann auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden.

Berufliche Teilhabeleistungen

- **Berechtigte der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben**
 - **Arbeitnehmer, Beamte, Richter und Auszubildende auf Arbeitsplätzen im Sinne von § 72 SGB IX**
 - **Arbeitgeber**
 - **Träger von Integrationsfachdiensten, gemeinnützige psychosozialer Dienste und Träger von Integrationsprojekten**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben

An schwerbehinderte Menschen:

- **Arbeitshilfen und zum Erreichen des Arbeitsplatzes**
- **Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz**
- **Behindertengerechte Wohnung**
- **Fort- und Weiterbildung**
- **In besonderen Lebenslagen**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben

An Arbeitgeber:

- **Einrichtung von behindertengerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen**
- **Förderung der Berufsausbildung schwerbehinderter Jugendlicher**
- **Prämien für Eingliederungsmanagement**
- **Fort- und Weiterbildung**
- **Außergewöhnliche Belastung bei der Beschäftigung besonders schwer behinderter Menschen**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben

An Integrationsfachdienste und -projekte:

- Für die Durchführung der Beratung und Unterstützung schwer behinderter Menschen

An Weiterbildungsträger:

- Für Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben

■ § 102 Abs. 3 SGB IX Leistungen des Integrationsamtes

1. an schwerbehinderte Menschen:

a. für technische Arbeitshilfen

b. Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

c. Hilfen zur selbständigen Existenzgründung

d. Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung

e. Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

f. Hilfen in besonderen Lebenslagen

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben

■ § 102 Abs. 3 SGB IX Leistungen des Integrationsamtes

2. an Arbeitgeber

a. behindertengerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

b. Prüfungsgebühren bei besonders betroffenen schwerbehinderten Auszubildender

c. Prämien + Zuschüsse für behinderte Auszubildende

d. Prämien für berufliches Eingliederungsmanagement

e. für außergewöhnliche Belastungen

3. an Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte

4. für Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Grundsätze der Leistungen zur beruflichen Teilhabe

■ § 33 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.
- (2) Behinderten Frauen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben gesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.
- (3) Die Leistungen umfassen insbesondere
 1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,
 2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Grundsätze der Leistungen zur beruflichen Teilhabe

■ § 33 Abs. 3 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
4. berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
5. Überbrückungsgeld entsprechend § 57 des Dritten Buches durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,
6. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Grundsätze der Leistungen zur beruflichen Teilhabe

§ 33 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (4) Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt; in diesem Fall werden die Kosten nach Absatz 7, Reisekosten nach § 53 sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 54 übernommen.
- (5) Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.
- (6) Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere
 1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
 2. Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Rehabilitations- und Teilhaberecht

- **§ 33 Abs. 6 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
 4. Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
 5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
 6. Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
 7. Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 8. Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 110).

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Rehabilitations- und Teilhaberecht

■ § 33 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(7) Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

1. der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe notwendig ist,

2. der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

(8) Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 6 umfassen auch

1. Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,

2. den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstaufschlags des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,

3. die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwer-behinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Rehabilitations- und Teilhaberecht

§ 33 Abs. 8 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

4. Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,

5. Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und

6. Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

Die Leistung nach Satz 1 Nr. 3 wird für die Dauer von bis zu drei Jahren erbracht und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 102 Abs. 4 ausgeführt. Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen im Rehabilitations- und Teilhaberecht

■ § 55 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Berechtigte der Krankenversicherung

- **Versicherte Beschäftigte**
- **Mitarbeiter von Werkstätten**
- **Freiwillig Krankenversicherte**
- **Mitversicherte Angehörige**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen der Krankenversicherung

- **Vorsorgeleistungen**
- **Krankenbehandlung**
- **Heil- und Hilfsmittel**
- **Leistungen der medizinischen Rehabilitation**
- **Einkommenssichernde Leistungen**
- **Krankenpflegeleistungen**
- **Sonstige Leistungen**
- **Keine beruflichen und sozialen Teilhabeleistungen**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Berechtigte der Pflegeversicherung

- **Versicherte Beschäftigte**
- **Mitarbeiter von Werkstätten**
- **Freiwillig Krankenversicherte**
- **Privat Versicherte**
- **Mitversicherte Angehörige**

Berufliche Teilhabeleistungen

■ Leistungen der Pflegeversicherung

- **Pflegesach- oder -geldleistungen**
- **Pflegehilfsmittel und technische Hilfen**
- **Teilstationäre und Kurzzeitpflege**
- **Vollstationäre Pflege**
- **Sozial Sicherung von Pflegepersonen**
- **Keine Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie der beruflichen und sozialen Teilhabe**

Berufliche Teilhabeleistungen

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

